

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CATERINGLEISTUNGEN DER TUTTLINGER HALLEN

1 VERTRAGSINHALT, VERTRAGSSCHLUSS, ÄNDERUNGEN

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle im Vertrag genannten Leistungen im Rahmen der Durchführung von Caterings in den Tuttlinger Hallen.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich nicht auf die Überlassung bzw. Anmietung von Räumlichkeiten der Tuttlinger Hallen, die gegebenenfalls in einem gesonderten Vertrag zu regeln sind.
- 1.3 Ein wirksamer Cateringvertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde ein schriftliches Angebot der Tuttlinger Hallen in Schriftform fristgerecht beauftragt hat und die Tuttlinger Hallen den Vertrag danach ebenfalls schriftlich gegenzeichnet (Vertragsannahme und Auftragsbestätigung).
- 1.4 Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform bestätigt wurden. Mündliche Absprachen bedürfen der Bestätigung in Textform.
- 1.5 Zusätzliche oder widersprechende Einkaufs- und Vertragsbedingungen des Kunden werden zu keinem Zeitpunkt Vertragsbestandteil, außer dies wurde schriftlich ausdrücklich vereinbart.
- 1.6 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Cateringverträge zwischen den Tuttlinger Hallen und dem Kunden.
- 1.7 Alle Cateringangebote der Tuttlinger Hallen sind freibleibend, es sei denn das Angebot ist textlich ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet.

2 PREISE / ERHÖHTE KOSTEN

- 2.1 Vereinbarte Preise verstehen sich inklusive der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Leistungserbringung.
- 2.2 Angebotene Preise haben nur dann Gültigkeit, wenn erstellte Angebote in vollem Umfang beauftragt werden. Bei nur teilweiser Beauftragung behalten sich die Tuttlinger Hallen die Preiserhöhung von Teilleistungen sowie das Ablehnen der Beauftragung vor.
- 2.3 Erfolgt der Vertragsschluss mindestens sechs Monate vor der zu erbringenden Catering-Leistung, gilt folgendes: Erhöhen sich für die Tuttlinger Hallen die Einkaufspreise und/oder Produktionskosten in deutlichem bei Vertragsschluss nicht erkennbarem Maße, können die Tuttlinger Hallen den vereinbarten Preis angemessen erhöhen um maximal 7,5 %. Bei einer höheren dem Kunden mindestens vier Wochen vor der zu erfolgenden Leistungserbringung mitgeteilten Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Vom Angebot abweichende und vom Kunden zu vertretende, verschuldete oder gewünschte Veränderungen der vereinbarten Anfangs- oder Endzeiten der zu erbringenden Cateringleistung berechtigen die Tuttlinger Hallen dadurch entstehende Mehrkosten entsprechend zum Leistungszeitpunkt gültiger Preislisten oder entsprechend der Kalkulation des Vertrages in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Kurzfristig durch den Kunden verursachte Veränderungen in den Leistungszeiten des zu erbringenden Caterings können zu Qualitätseinbußen insbesondere im Speisenbereich führen, welche dann keinen Minderungsanspruch begründen.
- 2.6 Nicht im Angebot benannte oder auf Verlangen des Kunden erbrachte Leistungen sowie durch unrichtige Angaben des Kunden notwendige Mehraufwendungen sind vom Kunden zusätzlich zu zahlen.

3 VORAUSZAHLUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für vertraglich vereinbarte und darüberhinaus in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise der Tuttlinger Hallen zu zahlen. Hat der Kunde direkt oder über die Tuttlinger Hallen Leistungen Dritter veranlasst, deren Vergütung von der Tuttlinger Hallen verauslagt wird, hat er auch diese zu zahlen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CATERINGLEISTUNGEN DER TUTTLINGER HALLEN

3.2 Die Tuttlinger Hallen sind berechtigt, acht Wochen vor dem Datum der Leistungserbringung eine Vorauszahlung von 50 % der im Vertrag vereinbarten Entgelte zu verlangen sowie 14 Werktagen vor der Veranstaltung weitere 25 %, die ohne Abzüge fällig werden. Bei kurzfristigen Beauftragungen können Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 75 % bis unmittelbar vor der Veranstaltung verlangt werden.

3.3 Werden Änderungen in den Anforderungen an die vertraglich vereinbarte Leistung in vertretbarem Umfang vorgenommen (z.B. Reduzierung der Personenzahl), bleiben die Fälligkeiten der Vorauszahlungen davon unberührt. Bei einer deutlichen Erhöhung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges um mehr als 15 % können entsprechend höhere Vorauszahlungen eingefordert werden.

3.4 Wird eine Zahlungsfrist, die im Zeitraum von 14 Tagen oder kürzer vor der Veranstaltung liegt, nicht eingehalten, können die Tuttlinger Hallen ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.5 Bei Zahlungsverzug oder bei Rückbuchungen sind die Tuttlinger Hallen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB (§ 288 Abs.2 BGB) zu fordern.

3.6 Rechnungen sind spätestens zehn Tage nach Rechnungsstellung oder zur in der Rechnung genannten Frist zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt.

3.7 Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

4 ÄNDERUNG DER PERSONENZAHL

4.1 Weicht die Zahl der gastronomisch zu versorgenden Personen von der ursprünglichen Planung (auch nur in Teilbereichen der Gesamtleistung) ab, ist diese vom Kunden gegenüber den Tuttlinger Hallen in Textform mitzuteilen. In diesem Fall werden die Preise für die zu erbringenden Leistungen angepasst. Dabei wird der Gesamtaufwand der Leistungserbringung von den Tuttlinger Hallen sowie ggf. von Lieferanten/Vorunternehmern/Subunternehmern neu bewertet im Hinblick auf die aktualisierte Zahl zu versorgender Personen.

4.2 Berechnet werden bei Reduzierung der Teilnehmerzahl mindestens in folgender Staffelung:

- a) 80 % der im Vertrag genannten kalkulierten Entgelte bei einer Reduzierung spätestens zwanzig Tage vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt
- b) 90 % bei einer Reduzierung spätestens fünf Tage vor diesem Zeitpunkt
- c) 100 % bei einer späteren Reduzierung.

4.3 Die Veränderung der Anzahl gastronomisch zu versorgender Personen ist den Tuttlinger Hallen schriftlich entsprechend der unter Ziff. 4.2 a-c benannten Fristen anzuzeigen.

5 ÜBERLASSENE GEGENSTÄNDE

Dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung leihweise überlassene Gegenstände stehen und bleiben im Eigentum der Tuttlinger Hallen. Für solch leihweise überlassene Gegenstände (z. B. Mobiliar, Buffetflächen, Bestuhlung, Geschirr, Besteck, Tischdecken, Hosen etc.) hat der Kunde bei Bestätigung, Zerstörung oder Verlust den Tuttlinger Hallen vollen Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bei Verlust bzw. die Wiederherstellungskosten bei Beschädigung zu leisten.

6 KÜNDIGUNG, STONIERUNG

6.1 Sollten die vereinbarten Leistungen, gleich aus welchem Grund, bis 45 Tage vor dem Leistungsdatum vom Kunden gekündigt oder storniert werden, behalten sich die Tuttlinger Hallen vor, eine Entschädigung in Höhe von 10 % der vereinbarten Leistungen zu berechnen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CATERINGLEISTUNGEN DER TUTTLINGER HALLEN

6.2 Im Falle von späteren Stornierungen berechnen die Tuttlinger Hallen:

- a) bis 30 Tage vor Veranstaltung 25 %
- b) bis 14 Tage vor Veranstaltung 50 %
- c) bis 3 Tage vor Veranstaltung 75 %
- d) danach 100 % der vereinbarten Leistungen

6.3 Ist den Tuttlinger Hallen ein höherer Schaden entstanden, ist der Kunde zum Ersatz des entsprechenden Schadens, auf Anforderung und auf Nachweis durch die Tuttlinger Hallen, verpflichtet.

6.4 Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass den Tuttlinger Hallen ein geringer Schaden entstanden ist, als die in 6.1 und 6.2 enthaltene Stornierungspauschale dies ausweist.

7 AUFRECHNUNG

Der Kunde kann gegen die Ansprüche der Tuttlinger Hallen aus nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben.

8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Beschaffenheitsgarantien gelten nur dann als vereinbart, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche benannt sind. Daher stellen beispielhaft präsentierte Muster, Produktbeschreibungen oder Präsentationen im Vorfeld der Leistungserbringung keine Beschaffenheitsgarantie dar.

8.2 Der Kunde kann bei geltend gemachten Mängeln grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Treten Mängel in der Leistungserbringung auf, muss den Tuttlinger Hallen eine Nachbesserung der Mängel ermöglicht werden. Mängelrügen müssen sofort und unmittelbar mündlich vor Ort erfolgen. Erfolgen bei Abnahme der Leistung und während der Leistungserbringung und in Anspruchnahme der Leistung durch die Gäste des Kunden keine Mängelrügen oder werden beim Kunden bekannte Mängel nicht gegenüber der Tuttlinger Hallen kommuniziert, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich, was bei Mängelrügen nach der Erbringung der Hauptleistung eines Caterings oder nach einer Veranstaltung in der Regel der Fall ist.

8.3 Die Tuttlinger Hallen haften nicht für Änderungen und Beeinträchtigungen der Leistung, die durch unvorhersehbare Umstände eintreten, die die Tuttlinger Hallen nicht zu vertreten und zu beeinflussen haben, aber bei den Tuttlinger Hallen oder Ihren Dienstleistern, Vorlieferanten und Subunternehmern zu erheblichen Betriebsstörungen führen (zum Beispiel verspätete Warenlieferungen oder verspätetes (Service-)Personal am Leistungstag durch Umwelteinflüsse oder Straßensperrung, Streiks etc.). Die Fertigungsfristen der zu erbringenden Leistung verlängern sich entsprechend.

8.4 Wird in für die Leistungserbringung relevanten Bereichen die Energie-, Strom- oder Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen durch die Tuttlinger Hallen nicht zu vertretenen Umstand unterbrochen oder treten Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen oder unter Ziff 8.3 benannte Ereignisse ein und die Leistung wird unmöglich, stehen dem Kunden und der Tuttlinger Hallen ein Recht auf Kündigung des Vertrages zu. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind den Tuttlinger Hallen zu vergüten. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

8.5 Gleiches gilt, wenn die vertragsgemäße Leistung unmöglich wird durch teilweise oder völlige Zerstörung oder durch Beschädigung der KÜcheneinrichtung oder der nicht möglichen Nutzung der gastronomisch genutzten Flächen infolge von Feuer, Löschwasser, Explosion, Blitzschlag, Sturm, höhere Gewalt, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat.

8.6 Entscheiden der Veranstalter oder Behörden (Ordnungs-/Polizeibehörden, Feuerwehr) eine Veranstaltung abzusagen oder über die Beendigung/den Abbruch/die Unterbrechung einer bereits begonnenen laufenden Veranstaltung (zum Beispiel wegen Bombendrohungen Terrorverdacht Unwetterwarnung etc.), behalten die Tuttlinger Hallen den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, abzüglich nicht entstandener Kosten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CATERINGLEISTUNGEN DER TUTTLINGER HALLEN

8.7 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen diese Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Tuttlinger Hallen.

8.8 Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haften die Tuttlinger Hallen nach den gesetzlichen Vorschriften.

9 DATENSCHUTZ

Die Tuttlinger Hallen verpflichten sich alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung und der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten oder anders zur Kenntnis gelangten personenbezogene Daten des Kunden unter Beachtung der Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

10.2 Leistungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist Tuttlingen. Sofern Kaufleute oder Personen keinen allgemeinen deutschen Gerichtsstand haben, wird als Gerichtsstand Tuttlingen vereinbart.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Klausel/Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bedingung und insbesondere den ursprünglich von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Absichten möglichst nahe kommt.